

Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut
Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Richard Büchl
Windham 2
84098 Hohenthann

Sachbearbeiter/in:
Herr Hofmann
Zimmer:
348
Telefon:
0871/408-3183
Telefax
0871/40816-3183
E-Mail
rene.hofmann@landkreis-landshut.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
43-451-2013-IMMG

Landshut
07.04.2015

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG);

Vorhaben: Erweiterung des bestehenden Mastschweinebetriebes durch den Neubau und Betrieb eines weiteren Mastschweinestalles mit 1.480 Tierplätze; Nr. 7.1.7.1 (G/E) Anhang 1 der 4. BImSchV
Antragsteller/in: Herr Richard Büchl, Windham 2, 84098 Hohenthann
Bauort: Hohenthann
Baugrundstück: Petersglaim 1506

Anlagen

1 Antrag-Zweitschrift
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Landshut erlässt folgenden

Bescheid:

A. Genehmigung

1. Herr Richard Büchl, nachstehend als Unternehmer bezeichnet, wird nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Schweinemaststalles mit 1.480 Tierplätzen und für den Betrieb von drei Schweinemastställen mit einem Gesamtbestand von 2.690 Plätzen sowie einer Güllegrube

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

auf dem Grundstück Flur-Nr. 1506 der Gemarkung Petersglaim (Gemeinde Hohenthann) erteilt.

Die Anlage besteht im Einzelnen aus folgenden Anlageteilen und Nebenanlagen:

Stall 1 (Bestand)	Mastschweine	570 Tierplätze
Stall 2 (Bestand)	Mastschweine	640 Tierplätze
Stall 3 (Neubau)	Mastschweine	1.480 Tierplätze
Bestehende Güllegrube (Az. 41N-1250-2012) Durchmesser 20 m Inhalt ca. 1.800 m ³		
Bestehende Futterzentrale		

2. Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass die bestehenden Güllegrube (Lageplan s. Schreiben vom 24.03.2015 Fl.-Nr. 1503) als Wasserzisterne verwendet wird und somit eine zusätzliche Löschwassermenge von 800 Liter pro Minute über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung steht.
Diese Wasserzisterne muss mit einer befestigten Anfahrmöglichkeit und einer den Vorschriften entsprechenden Ansaugmöglichkeit ausgestattet sein. Diese Wasserzisterne muss die fehlenden 96 m³ Wasser in jedem Fall sicher beinhalten und die Ansaugstelle so beschaffen sein, dass das Wasser auch sicher entnommen werden kann (mind. 50 cm Wasser unter der Entnahme-stelle).
Diese Bedingung ist vor Inbetriebnahme des Stalles 3 zu erfüllen.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn
 - nicht innerhalb von drei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist, oder
 - die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Landshut vom 07.04.2015 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- a) Genehmigungsantrag vom 04.02.2013
- b) Bauantrag vom 20.03.2013
- c) Baubeschreibung vom 20.03.2013
- d) Betriebs- und Verfahrensbeschreibung vom 04.02.2013
- e) Lageplan M 1:1000
- f) Eingabeplan Grundriss, Ansichten, Schnitte
- g) Luftreinhaltungsgutachten vom 01.09.2014 (HOT-2317-01 / 2317-01) sowie die ergänzende Berechnung der Geruchsimmission am BUP_1 im sanierten Bestand (s. E-Mail vom 04.09.2014)
- h) Brandschutzkonzept vom Ingenieurbüro Laumer
- i) Schreiben vom 24.03.2015 bezüglich Löschwasserversorgung
- j) Lüftungskonzept der Firma Sachsenhauser vom 07.01.2015

Die Anlage ist nach Maßgabe der o. g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetzes.

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Immissionsschutzrechtliche Auflagen**1.1. Allgemein**

- 1.1.1. Folgende Tierzahlen liegen der Genehmigung zugrunde und dürfen in den jeweiligen Stalleinheiten nicht überschritten werden:

Stall	Tierart	Tiergewicht	Tieranzahl
Stall 1	Mastschweine	30 – 110 kg	371
Stall 2	Mastschweine	30 – 110 kg	429
Stall 3 (Neu)	Mastschweine	30 – 110 kg	1.104

- 1.1.2. Das geplante Vorhaben ist antragsgemäß durchzuführen bzw. zu betreiben. Etwaige Abweichungen von der begutachteten Planung sind gesondert zu beantragen und zu beurteilen.

1.2. Luftreinhaltung

- 1.2.1. Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 sind zu beachten.
- 1.2.2. Zur Be- und Entlüftung der Ställe ist eine Zwangslüftungsanlage im Unterdruckverfahren gemäß dem Stand der Technik zu verwenden, die mindestens den Anforderungen der DIN 18910 -Klima in geschlossenen Ställen- genügen muss. Die Lüftungsanlagen sind entsprechend des immissionsschutztechnischen Gutachtens der Hooch Farny Ingenieure, Projekt Nr. HOT 2317 01 vom 01.09.2014 zu errichten und zu betreiben.
- 1.2.3. Vor Inbetriebnahme des geplanten Stalles 3 sind die bestehenden Altställe (Stall 1 und 2) lüftungstechnisch zu sanieren. Dabei sind alle Kamine auf 3,0 m ü. First sowie mindestens 10 m Flur zu erhöhen. Durch lüftungstechnische Maßnahmen (Gruppenschaltung, Bypassklappen etc.) ist zu gewährleisten, dass ganzjährig eine Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 10 m/s an den Kaminen der Ställe 1 und 2 eingehalten wird.
- 1.2.4. Die Abluft aus dem geplanten Mastschweinestall (Stall 3) ist über Abluftkamine mit einer baulichen Ableithöhe von 4 m ü. First senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen. Die Kamine sind als Zentrallüftungsanlage im Bereich der Stallmitte auszuführen. Durch lüftungstechnische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass an allen Kaminen ganzjährig eine Abluftaustrittsgeschwindigkeit von 10 m/s eingehalten wird.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

- 1.2.5. Eine Überdachung der Abluftöffnungen ist unzulässig. Die Abluft muss ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung ausströmen können. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren angebracht werden.
- 1.2.6. Um ein Anlegen von geruchsintensivem Staub zu verhindern, sind Taupunktunterschreitungen, z. B. durch Wärmedämmung der Abluftschächte, zu vermeiden.
- 1.2.7. In den Stallgebäuden ist eine größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit anzustreben. Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall (insbesondere der Gülleentnahmestelle). Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränketechnik zu vermeiden.
- 1.2.8. Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (z. B. Speiseabfälle, Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.
- 1.2.9. Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste stickstoffreduzierte Mehrphasenfütterung ist sicherzustellen.
- 1.2.10. Es ist insgesamt eine Güllelagerkapazität von mindestens 6 Monaten vorzuhalten. Die geplante Güllegrube ist geruchsdicht abzudecken. Die bestehende Güllegrube im Hofbereich ist stillzulegen.
- 1.2.11. Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Flüssigmistsystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen in die Güllegruben zu überführen. Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen ist ein Geruchsverschluss einzubauen.
- 1.2.12. Gülle darf nur an einem befestigten Fassfüllplatz mit Reinigungsmöglichkeit und einem Gefälle zum Lagerbehälter hin entnommen werden. Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. Der Transport von Gülle muss in verschlossenen, dichten Behältern erfolgen.
- 1.2.13. Bei der Lagerung, dem Transport und der Verladung von staubenden Schüttgütern (Futtermittel, usw.) sind durch entsprechendes Anpassen der Abwurfhöhe an die wechselnde Höhe der Schüttung Staubaufwirbelungen zu verhindern. Staubende Betriebsvorgänge wie die Beschickung der Mahlanlage, Umfüllvorgänge etc. sind ausschließlich in der geschlossenen Lagerhalle durchzuführen. Verunreinigungen der Freiflächen sind unverzüglich und regelmäßig zu beseitigen.
- 1.2.14. Bei pneumatischer Beschickung der Silos sind staubdichte Beschickungsvorrichtungen zu verwenden. Die staubbeladene Abluft ist vor Austritt ins Freie über einen Staubabscheider zu führen.
- 1.2.15. Verendete Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in einem geschlossenen Raum oder in geschlossenen Behältern zwischenzulagern.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

1.3. Lärmschutz

- 1.3.1. Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 sind zu beachten.
- 1.3.2. Die Beurteilungspegel der vom Betriebsgelände einschließlich der vom Fahrverkehr ausgehenden Geräusche dürfen an der nächstgelegenen Wohnbebauung folgende abgesenkte Immissionsrichtwerte für Dorfgebiete nicht überschreiten:
- | | |
|--------|----------|
| tags | 54 dB(A) |
| nachts | 39 dB(A) |
- Der Immissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreitet. Die Nachtzeit beginnt um 22 Uhr und endet um 6 Uhr.
Während der Nachtzeit sind lärmrelevante Arbeiten möglichst zu vermeiden.
- 1.3.3. Sämtlicher Fahrverkehr im Freien (zum Beispiel Futteranlieferungen, Gülleausbringungen, Ein- und Ausstellungen) ist auf die Tagzeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr zu beschränken.
- 1.3.4. Sind Ausstellungen in der Nachtzeit erforderlich, so sind lärmmindernde Maßnahmen zu ergreifen (zum Beispiel Auflegen von Gummimatten auf die Verlade rampe). Unnötiger Lärm (zum Beispiel Antreiben der Tiere durch lautes Rufen) ist zu unterbinden.
- 1.3.5. An maximal 10 Tagen eines Kalenderjahres sind in der ungünstigsten vollen Nachtstunde zwischen 22:00 und 6:00 Uhr Überschreitungen des Immissionsrichtwertes bis zur Höhe des für seltene Ereignisse geltenden Immissionsrichtwertes nach der TA-Lärm zulässig.
- 1.3.6. Während der Ausstellung der Schweine in der Nachtzeit sind die Motoren der LKWs während des Verladevorgangs abzuschalten.
- 1.3.7. Alle geräuschemittierenden Fahrzeuge und Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu betreiben und zu warten.
- 1.3.8. Die Einwirkzeit der Lärmimmissionen auf die Nachbarschaft ist durch organisatorische Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.
- 1.3.9. Im Freien installierte Gebläse oder sonstige lärmrelevante Aggregate sind gekapselt auszuführen.
- 1.3.10. Alle Anlagen und Geräte sind dem derzeitigen Stand der Lärmschutz-, Schall- und Schwingungsisolierungstechnik auszuführen, zu betreiben und zu warten.

1.4. Reststoffe

- 1.4.1. Die anfallenden Abfälle sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und Vorschriften zu verwerten bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 1.4.2. Tote Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in geruchsdichten Behältnissen zwischenzulagern.
- 1.4.3. Verdorbenes und nicht mehr verwertbares Futter ist mit den tierischen Exkrementen zu entsorgen.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

2. Wasserrechtliche Auflagen

- 2.1. Die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs) in der Fassung vom 18.01.2006 (geändert durch Verordnungen vom 15.02.2008 und 01.11.2008) mit den besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Festmist nach Anhang 5, sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik, besonders die DIN 1045 und 11622, sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.2. Der Mastschweinestall ist so zu errichten und zu betreiben, dass ein Ab- oder Überlaufen von Jauche, Gülle oder Festmist in ein oberirdisches Gewässer oder das Grundwasser zuverlässig verhindert wird.
- 2.3. Die Bodenplatte des Mastschweinestalles ist dicht, wasserundurchlässig und mit einer geeigneten Seiteneinfassung einzubauen. Fugen und Fertigteilstöße sind möglichst zu vermeiden. Soweit diese aus bautechnischer Sicht notwendig sind, sind sie dauerhaft elastisch mit baurechtlich zugelassenen Produkten abzudichten.
- 2.4. Die gesammelte Gülle aus dem Mastschweinestall ist über eine medienbeständige und -dichte Rohrleitung in die bereits vorhandene Güllegrube einzuleiten. Der Anschluss der Güllekanäle unterhalb des Stalles an die Güllegrube sowie alle zugehörigen Rohrdurchführungen und -anschlüsse sind ebenfalls medienbeständig und dauerhaft -dicht auszubilden.
- 2.5. Vor Inbetriebnahme sind die Anlagen gem. der Ziffer 8.1 des Anhangs 5 der Anlagenverordnung durch die ausführende Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Dritten, z. B. Fachbetrieb oder Sachverständige, auf Dichtheit zu prüfen. Die ausführende Firma hat das zu erstellende Prüfprotokoll dem Betreiber und dem Landratsamt Landshut vorzulegen.
- 2.6. Behälter sind nach DIN 11622 mittels Wasserstandsprüfung auf Dichtheit zu prüfen. Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen nach Verfüllung des Rohrgrabens festzustellen, sind Druckprüfungen durchzuführen. Die Druckprüfung für Freispiegelleitungen ist mit Wasser (0,5 bar Überdruck) oder Luft nach DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe), in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 139 (Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe), durchzuführen.
- 2.7. Die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbare Teile des Behälters -soweit kein Einstieg erforderlich ist – sowie insbesondere die Kontrolleinrichtungen der Leckageerkennungsmaßnahmen sind mindestens jährlich durch Sicht- oder Funktionskontrolle vom Betreiber zu prüfen. Bei Verdacht auf Undichtigkeit (z.B. Gülle in den Kontrolleinrichtungen) ist das Landratsamt Landshut unverzüglich vom Betreiber zu benachrichtigen.
- 2.8. Die Kontrolleinrichtungen der Leckageerkennung sind vom Betreiber mindestens monatlich zu kontrollieren.
- 2.9. Beim Betrieb des Güllebehälters ist dessen Typenbericht (insbesondere dessen Nebenbestimmungen) zu beachten und einzuhalten.
- 2.10. Für die Lagerung von Gülle ist eine Lagerkapazität von grundsätzlich 6 Monaten zu schaffen.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

- 2.11. Für Gerinne, Kanäle und Güllekeller mit einem maximal im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhandenen Flüssigkeitsvolumen (z. B. Hohlraumvolumen bis zur Oberkante der Staunase) im Anlagenteil von mehr als 100 m³ gelten für zusätzlich die Anforderungen an die Leckageerkennung nach der Nr. 4 des Anhangs 5 der Anlagenverordnung.
- 2.12. Plätze, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt wird, müssen mit einer Beton- oder Asphaltdecke befestigt sein. Niederschlagswasser ist in die Vorgrube, den Jauche-/Güllebehälter oder in die Pumpstation der Abfüllplatzeinrichtung einzuleiten. Bei Saugentleerung von unterirdischen Behältern ist eine Befestigung im Bereich der Schlauchkupplung ausreichend.
- 2.13. Das unverschmutzte Niederschlagswasser der Dachflächen ist entsprechend der Angaben des Bauherren in den Antragsunterlagen nach der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV – breitflächig auf dem eigenen Gelände - schadlos für Dritte - zu versickern.
Können die Vorgaben der einschlägigen technischen Regelwerke zur schadlosen Niederschlagswasserableitung nicht umgesetzt werden, ist für das flächige Versickern über den Oberboden bzw. für das Einleiten in ein oberirdisches Gewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Landshut zu beantragen.

3. Naturschutzrechtliche Auflage

Der Mastschweinestall ist auf der Nord- und Westseite mit insgesamt mindestens 5 Gruppen zu mindestens 15 heimischen standortgerechten Laubgehölzen einzugrünen.

Die darin genannten Pflanzmaßnahmen sind spätestens zum Ende der Pflanzperiode, die auf die Inbetriebnahme des beantragten Gebäudes folgt, fertig zu stellen. Die Gehölze sind dauerhaft in einem bestimmungsgemäßen und voll funktionsfähigen Zustand zu erhalten.

4. Veterinärrechtliche Auflagen

- 4.1. Der Betrieb muss über eine Einfriedung verfügen, so dass er nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann.
- 4.2. Die Stallungen sind mit Flächen (Fenster) auszustatten, durch die Tageslicht einfallen kann. Die Gesamtfläche muss mindestens 3 % der Stallgrundfläche entsprechen. Als Berechnungsgrundlage dient das lichte Maß der Lichteintrittsflächen (z. B. Fenster). Im Aufenthaltsbereich der Schweine ist eine möglichst gleichmäßige Lichtverteilung zu erreichen.
- 4.3. Eine Beleuchtungsintensität von 80 Lux (mindestens acht aufeinanderfolgende Stunden pro Tag) ist im Tierbereich zu gewährleisten. Falls diese Lichtstärke durch die geplanten Fensterflächen nicht erreicht wird, ist die Einhaltung der Vorgaben durch ein entsprechendes Lichtprogramm sicherzustellen. Die Beleuchtung muss dem Tagesrhythmus angeglichen sein und jedes Schwein soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden. Außerhalb der Beleuchtungszeit soll so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen (z. B. Orientierungslicht).
- 4.4. Der Boden im gesamten Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen muss rutschfest und trittsicher sein.
- 4.5. Bei Spaltenböden darf die Spaltenweite maximal 18 mm betragen. Bei Betonspaltenböden, die entgratete Kanten aufweisen müssen, darf eine Auftrittsbreite von 8 cm nicht unterschritten werden.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

- 4.6. Der Liegebereich darf höchstens einen Perforationsgrad von 15 Prozent aufweisen und muss sich auf mindestens die Hälfte der Buchtengrundfläche erstrecken (Hälfte des Mindestplatzbedarfs).
- 4.7. Jedem Mastschwein muss, entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere, mindestens folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

Durchschnittsgewicht in kg	Fläche in m ²
über 30 bis 50	0,5
über 50 bis 110	0,75
über 110	1,0

Wird die Ausstellung in zwei Phasen durchgeführt und somit besonders frohwüchsige Tiere vorsortiert oder bei Schlachtung aller Tiere mit einem Maximalgewicht von 110 kg, kann für die Berechnung der maximalen Besatzdichte des Mastschweinestalls eine Bodenfläche von 0,75 m² pro Tier zu Grunde gelegt werden.

Bei einem angestrebten Mastendgewicht von über 110 kg ist eine Vorsortierung nötig, da über 110 kg Körpergewicht jedem Schwein eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von 1 m² zur Verfügung stehen muss!

- 4.8. Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.
- 4.9. Zur Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalltemperaturen, muss eine geeignete Vorrichtung vorhanden sein (z.B. Zuluftkühlung, Verdunstungskühlung, Dachkühlung, entsprechend dimensionierte Lüftung nach DIN 18910, Hochdruckanlage).
- 4.10. Für Ställe, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen.
- 4.11. In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalls vorhanden sein.
- 4.12. Für kranke oder verletzte Tiere ist eine geeignete Haltungseinrichtung (Krankenbucht) für die Absonderung zu schaffen.
Diese muss über eine trockene und weiche Einstreu oder Unterlage verfügen! Blanke Spaltenböden sind somit nicht geeignet.
- 4.13. Jedes Schwein soll jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Qualität und Menge haben. In Gruppenhaltungen sind ausreichend Tränken (max. 12 Tiere / Tränke) vorzuhalten, die sich räumlich getrennt von der Futterstelle befinden.
- 4.14. Die Hygieneschleuse muss die folgenden Anforderungen erfüllen: Eine getrennte Aufbewahrung von betriebseigener Schutzkleidung und Straßenkleidung muss gewährleistet sein. Der Raum muss so eingerichtet sein, dass er nass gereinigt und desinfiziert werden kann. Ein Handwaschbecken sowie ein Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug müssen vorhanden sein. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass der Zugang von Personen zum Stallbereich nur über den Umkleideraum möglich sein kann.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

- 4.15. Der Bereich um die Verladerampe, auf dem Transportfahrzeuge während der Verladung stehen, muss so befestigt (z.B. Beton, Pflaster) werden, dass eine ordnungsgemäße Reinigung und wirksame Desinfektion im Anschluss an jede Verladung einfach durchgeführt werden kann. Die befestigten Flächen sind mit einem Ablauf zur Güllegrube auszustatten, um eine schadlohe Entsorgung der Reinigungs- und Desinfektionsflüssigkeiten zu gewährleisten. Sollte dies aufgrund der baulichen Situation nicht möglich sein, so ist dies auf andere Art und Weise sicherzustellen. Der Bereich um die Verladerampe muss über eine Einfriedung verfügen, die gewährleistet, dass sie ausschließlich über verschließbare Tore und in betriebseigener Schutzkleidung betreten und befahren werden kann.
- 4.16. Möglichkeiten zur Lagerung von Dung und flüssigen Abgängen mit einer Lagerkapazität ausreichend für acht Wochen müssen gegeben sein.
- 4.17. Zur Aufbewahrung verendeter Schweine muss ein Kadaverbehälter vorhanden sein, der leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist, das Eindringen von Schädigern sowie das Auslaufen von Flüssigkeiten sicher verhindert und die darin gelagerten verendeten Schweine gegen unbefugten Zugriff sicher schützt.
- 4.18. Der Standort des Kadaverbehälters, der ständig geschlossen gehalten werden muss, ist möglichst so zu wählen, dass er vom TBA-Fahrzeug ohne Befahren des Betriebsgeländes erreicht werden kann. Der Kadaverlagerplatz muss befestigt sein.
- 4.19. Nach jeder Ein- oder Ausstallung von Schweinen sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren. Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung ist der freigewordene Stall einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

5. Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

- 5.1. Bei dem vorliegenden Bauvorhaben sind die Unfallschutzmaßnahmen i. S. der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zu berücksichtigen.
- 5.2. Erhöht liegende Arbeitsplätze:
An Arbeitsplätzen, an denen Absturzgefahr besteht und die Absturzhöhe mehr als 1 m beträgt, sind Absturzsicherungen anzubringen.
- 5.3. Behälter für tierische Fäkalien:
Bei Behältern muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein, dass Faulgase nicht in Gebäude einströmen können.
Geeignete Maßnahmen sind z. B. Siphons, Abdunstschächte und dicht verschließende Schieber.
Güllegruben sind gegen Hineinstürzen zu sichern durch eine geschlossene, nicht durchsteigbare Umwehrung von 1,80 m Höhe und an Entnahme- und Rührstellen durch einen 30 cm hohen Anfahrsockel.
Die geschlossene Güllegrube muss an gegenüberliegenden Seiten unverschließbare Entlüftungsöffnungen ins Freie haben.
- 5.4. Technische Arbeitsmittel (z. B. Fütterungsanlage, Ventilatoren):
Der Unternehmer muss sicherstellen, dass technische Arbeitsmittel, die unter den Anwendungsbereich der 9. Verordnung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes fallen, erstmals nur in Betrieb genommen werden und betrieben werden, wenn ihre Übereinstimmung mit der

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Verordnung durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch die CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist.

Für diese technischen Arbeitsmittel gelten die Sicherheitsanforderungen des Anhanges I der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG.

5.5. Bauarbeiten:

Während der Errichtung des Gebäudes sind die Unfallverhütungsvorschriften für Bauarbeiten (UVV 2.7 bzw. BGV C 22) zu beachten.

6. Brandschutz

6.1. Der Brandschutz ist den Richtlinien entsprechend immer zu ergänzen und nachzurüsten.

6.2. Eine Löschwasserversorgung von mindestens 1600 Liter pro Minute für den Zeitraum von zwei Stunden ist aus Sicht des Bauvorhabens (Grund- und Objektschutz) erforderlich. Auf das Datenblatt DVGW W405 wird hingewiesen.

Die Löschwasserversorgung wird zu je 800 l/min. durch die Gemeinde (Zweckverband zur Wasserversorgung - Rottenburger Gruppe) und Betreiber (s. Bedingung unter Buchstabe 1 Nummer 2 dieses Bescheides) sichergestellt.

6.3. Flächen für Feuerwehr und Rettungsdienst sowie Aufstell- und Bewegungsflächen müssen - außerhalb des Trümmerschattens - ausreichend vorhanden sein.

6.4. Rettungswege sind sichtbar zu kennzeichnen - die Arbeitsstättenrichtlinien sind zu beachten.

6.5. Vor Inbetriebnahme sind ausreichend Feuerlöscher von einer Fachfirma im Benehmen mit der zuständigen Feuerwehr anzubringen.

6.6. Bei einem evtl. Schadensereignis muss die Zugänglichkeit des Gebäudes für Einsatzkräfte vorhanden sein.

Hinweis: Es wird empfohlen, die Decke aus nichtbrennbaren Material zu erstellen.

7. Dem Landratsamt Landshut ist unverzüglich beiliegende Baubeginnsanzeige gem. Art. 68 Abs. 7 BayBO vorzulegen. Das Formblatt ist dazu vollständig auszufüllen und mit allen notwendigen Unterschriften (Bestätigung Standsicherheit, Brandschutznachweis sowie Bauherr) zu versehen.

8. Die Statik baulicher Anlagen ist mit der Baubeginnsanzeige nachzuweisen (durch Kriterienkatalog, Statische Berechnung oder Statikprüfung).

9. Die Inbetriebnahme der Anlage ist 4 Wochen vorher anzuzeigen. Der Unternehmer ist verpflichtet, rechtzeitig Terminvorschläge für die erforderliche Schlussabnahme zu unterbreiten.

D. Abweichungen

Einer Abweichung (10.723 m³) gem. Art. 63 Abs. 1 i. V. m. Art. 28 Abs. 2 Satz 3 BayBO von der zulässigen Gesamtgröße (10.000 m³) eines Brandabschnittes wird zugelassen.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

E. Kosten

Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 9.767,40 EUR festgesetzt.

Als Auslagen werden 433,23 EUR erhoben. Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides werden zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung gestellt.

Gründe:**I.****1. Verfahrensablauf**

Der Unternehmer hat beim Landratsamt Landshut beantragt, das im Betreff genannte Unternehmen immissionsschutzrechtlich zu genehmigen. Der Antrag wurde auf die in den §§ 5 mit 7 BImSchG festgesetzten Genehmigungsvoraussetzungen hin überprüft. Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachdienststellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird. Im Einzelnen wurden folgende Stellen gehört:

- Umweltschutzingenieur
- Fachkundige Stelle Wasserrecht
- Naturschutzreferat
- Veterinäramt
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Kreisbauamt (KBR)
- Tiefbauamt
- Gesundheitsamt

Diese Stellen erheben gegen das Vorhaben keine Einwendungen, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festgesetzt und von dem Unternehmer eingehalten werden.

Die Gemeinde Hohenthann hat mit Beschluss vom 13.08.2014 ihr Einvernehmen erteilt.

Des Weiteren hat die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 a Satz 1 i. V. m. § 3 c UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) sowie der Nr. 7.7.2 der Anlage 1 zum UVPG (allgemeine Vorprüfung) ergeben, dass keine Beeinträchtigung der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu befürchten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsstudie notwendig ist.

Das Landratsamt Landshut hat nach § 10 Abs. 3 BImSchG die Öffentlichkeit von dem Vorhaben in Kenntnis gesetzt. Die entsprechende Bekanntmachung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Landshut vom 27.03.2014 sowie in der Landshuter Zeitung vom 27.03.2014 veröffentlicht.

Der Genehmigungsantrag mit den Unterlagen, insbesondere den Erläuterungen, Beschreibungen und planerischen Darstellungen sowie den Stellungnahmen der Fachstellen wurde vom 04.04.2014 bis 05.05.2014 (Auslegungsfrist) jeweils während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme an folgenden Orten ausgelegt:

- Landratsamt Landshut, Zimmer 329, Veldener Str. 15, 84036 Landshut
- Gemeinde Hohenthann, Rathausplatz 1, 84098 Hohenthann

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben konnten während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 20.05.2014 (Einwendungsfrist), erhoben werden.

Die eingegangenen Einwendungen gegen das Vorhaben wurden beim Erörterungstermin am 30.05.2014 hinreichend besprochen.

Außerdem wurde im Rahmen einer Petition gegen das Vorhaben (Beschluss vom 05.11.2014 EB.0409.17; 75c-A0010-2014/144-3) viele Aspekte zur Genehmigung erläutert.

Sowohl Ergebnisse aus der öffentlichen Beteiligung als auch aus der Petition sind in die Entscheidung und Gestaltung des Genehmigungsbescheides eingeflossen.

2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:

2.1 Allgemeines

Herr Büchl hat die Errichtung und den Betrieb eines neuen Mastschweinestalles mit 1.480 Tierplätzen auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 1506 der Gemarkung Petersglaim, Gemeinde Hohenthann beantragt. Das Bauvorhaben liegt an der eigenen Hofstelle Windham 2, welche bereits Mastschweineställe mit 1.210 genehmigten Tierplätzen umfasst, aufgeteilt auf Stall 1 mit 570 Mastplätzen und Stall 2 mit 640 Mastplätzen. Die bestehenden Ställe werden in ihrer Platzzahl nicht verändert. Mit dem beantragten Stall 3 mit 1.480 Tierplätzen soll der beantragte Gesamtbestand damit künftig 2.690 Mastschweine betragen. Die geplante Anlage bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 7.1.7.1 einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Das Vorhaben fällt des Weiteren in den Geltungsbereich der Europäischen Richtlinie über Industrieemissionen, gemäß ihres Art 10 i. V. m. Anhang 1 Nr. 6.6.b.

Tabelle 1: Geplanter Tierbestand (Faktor 0,13 [GV/Tier] entsprechend Gutachten Hooock Farny, 05.02.2013, S. 20):

Stall	Tierart	Tierplätze	GV
1	Mastschweine	570	74,1
2	Mastschweine	640	83,2
3 (neu)	Mastschweine	1.480	192,4
Summe		2.690	350

Gemeinsam mit Erstellung der Antragsunterlagen wurde durch Hooock Farny Ingenieure, bzgl. der Luftreinhaltung ein immissionsschutztechnisches Gutachten, Projekt Nr. HOT 2317 01 vom 05.02.2013 erstellt. Dieses sieht vor, dass die Abluft aus dem geplanten Stall 3 über Kamine mit einer Höhe von 3 m über First und 10 m ü. GOK abgeleitet wird. Die Kamine der bestehenden Ställe 1 und 2 sollen im Zuge der Betriebserweiterung ebenfalls auf eine Höhe von 3 m über First und 10 m ü. GOK ausgebaut werden.

Nach einer ablehnenden Stellungnahme des AELF aufgrund der zu erwartenden NH₃-Belastung am nahegelegenen Wald wurde von Hooock Farny eine Planänderung entwickelt, welche die Belastung weiter minimieren soll. Sie sieht vor, dass der neue Stall eine zentrale Abluftführung erhält, und die Kamine zu einer Abführungseinheit mit einer Ableiterhöhe von 4 m ü. First in der Mitte des Gebäudes zusammengefasst werden. Als weitere Emissionsreduzierung wurde in der Neuberechnung die nährstoffangepasste stickstoffreduzierte Mehrphasenfütterung berücksichtigt. Die neuen Anforderungen werden in die ursprünglichen Auflagenvorschläge eingearbeitet.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Bild 1: Übersicht der Stallanlagen und des betroffenen Ortsteils Windham

(Quelle: Immissionsschutztechnisches Gutachten Hooch Farny Ingenieure, 04.02.2013)

Der Ortsteil Windham umfasst außer der Hofstelle Büchl unter anderem eine weitere Hofstelle mit Schweinehaltung, den Betrieb Bachmeier, Windham 3, mit 970 Mastschweineplätzen. Diese Hofstelle wird im Gutachten nicht als Immissionsort berücksichtigt, jedoch als Vorbelastung bei den Berechnungen mit einbezogen.

Die nächstgelegenen Immissionsorte sind betriebsfremde Wohnhäuser im Ortsteil Windham in etwa 70 m bis 170 m Entfernung. Hier befinden sich auch noch drei weitere Hofstellen mit Schweinehaltung, welche bei der Beurteilung als Vorbelastung mit zu berücksichtigen sind.

Immissionsorte:

IO	1 Wohnhaus	Windham 4	Fl.-Nr. 1502	Außenbereich
IO	2 Wohnhaus	Windham 3a	Fl.-Nr. 1487	Außenbereich
IO	3 Wohnhaus	Windham 1	Fl.-Nr. 1495	Außenbereich

Das Wohnhaus 3a wird vom künftigen Betreiber der Hofstelle Windham 3 bewohnt. Dieser plant das bestehende Betriebsleiterwohnhaus Nr. 3 abzureißen. Damit wird sein eigenes Haus zum Betriebsleiterwohnhaus und ist nicht mehr als Immissionsort zu berücksichtigen.

2.2. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Die ausschließlich zugekauften Ferkel werden mit ca. 25 kg im Mastschweinestall eingestallt und bis zu einem Endgewicht von ca. 110 kg gemästet. Die Haltung erfolgt auf Vollspalten im sogenannten Rein-Raus-Prinzip. Die Fütterung erfolgt über eine bedarfsgerechte stickstoff- und phosphatangepasste Mehrphasenfütterung.

Der anfallende Flüssigmist wird in den Güllekanälen unter den Ställen und in 2 bestehenden Güllegruben gelagert. Eine befindet sich innerhalb der Hofstelle und ist mit einem festen Betondeckel ausgestattet. Eine weitere wurde kürzlich, baurechtlich genehmigt, westlich neben der Hofstelle errichtet. Sie wird laut Antragsteller mit einem Planendach versehen, was der Anforderung im betreffenden Genehmigungsbescheid entspricht (Tektur zum Neubau einer Güllegrube, 41N-1250-2012-BAUG, 20.09.2012).

Die Belüftung der Ställe erfolgt als Unterdruck-Zwangsentlüftung entsprechend der DIN 18910 über zentralgeführte Abluftkamine. Die Ableithöhe von mindestens 3 m ü. First und 10 m ü. Erdgleiche ist bei den bestehen Ställen durch Sanierung herzustellen. Der geplante Stall 3 soll eine zentrale Abluftführung mit Ableitung in Gebäudemitte 4 m ü. First erhalten.

2.3. Emissionen

2.3.1 Luftreinhaltung

Gerüche:

Gerüche werden über die Abluftkamine und Flächenquellen (z.B. offene Güllegrube) emittiert. Bei der gesamten geplanten Stallanlage errechnet sich gemäß Gutachten ein gesamter Geruchsstoffstrom von 17.485 GE/s.

Als Vorbelastung wird der Nachbarbetrieb (970 Mastschweineplätze) auf Fl.-Nr. 1494 mit 7.275 GE/s berücksichtigt.

Staub:

Staub wird ebenfalls über die Abluftkamine emittiert. Auf Grundlage der Emissionsfaktoren gemäß der VDI Richtlinie 3894, Bl.1 (für Mastschweine 0,6 kg/a*Tier) errechnet sich für den neuen Standort ein jährlicher Gesamtstaubmassenstrom von 1612 kg/a. Dies entspricht einem stündlichen Massenstrom von 0,184 kg/h.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Diffuse Staubemissionen können bei der Futterbereitung und Befüllen der Futtermittelsilos entstehen.

Ammoniak:

Entsprechend der VDI Richtlinie 3894, Bl.1 beträgt der Emissionsfaktor für Mastschweine 3,64 kg/a*Tier. Damit errechnet sich für das geplante Vorhaben ein gesamter Massenstrom von 9,792 t/a. Unter Berücksichtigung einer stickstoffreduzierten Fütterung kann ein um 20 % geringerer Massenstrom in der Berechnung angesetzt werden.

2.3.2 Geräusche

Geräusche entstehen überwiegend durch den Betrieb der Abluftventilatoren.

Am geplanten Stall 3 soll eine zentrale Abluftführung mit Ableitung in Gebäudemitte 4 m ü. First installiert werden. Über die Auslegung der Lüftungsanlage und zu erwartenden Schallemissionen liegen keine aktuellen Informationen vor. Es ist davon auszugehen, dass die Lüfter durch den Einbau in den Kaminen und die Lage unter der Dachoberfläche nach außen abgeschirmt sind. Sie sind teils über Frequenzumrichtung geregelt und laufen jeweils nach Bedarf.

Eine weitere Emissionsquelle stellt die Schweineverladung dar, die in der Regel tags erfolgt. Die Verladung soll an der südlichen Stirnseite über eine Verladerampe erfolgen.

2.3.3 Abfälle

Folgende Abfälle können beim Betrieb der Anlage anfallen:

- Tote Tiere
- Verdorbenes Futter
- Schlamm aus der biologischen Abluftreinigung
- Verpackungen aus Papier und Pappe
- Verpackungen Kunststoff
- Verpackungen Glas
- Aufsaug- und Filtermaterialien, Schutzkleidung
- Arzneimittel

II.

1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Landshut zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BaylmschG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Allgemeines

Die Genehmigungspflicht des verfahrensgegenständlichen Unternehmens ergibt sich aus dem § 4 BImSchG (in der Neufassung vom 17.05.2013, BGBl I Seite 1274) i. V. m. § 1 Abs. 1 bis 3 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I Seite 973) und Ziffer 7.1.7.1 (G/E) des Anhanges 1 zur 4. BImSchV.

Die baurechtliche Genehmigung wird miteingeschlossen (§ 13 BImSchG) und stützt sich auf § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Die Privilegierung des Vorhabens (vgl. § 201 BauGB) wird durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestätigt (s. Stellungnahme vom 12.08.2013).

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Antrag und Antragsunterlagen entsprachen den in den §§ 2 ff der 9. BImSchV festgesetzten Anforderungen und reichten zusammen mit den übrigen Genehmigungsunterlagen für eine umfassende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus. Die Genehmigung wurde im förmlichen Verfahren erteilt. Von den beteiligten Fachstellen wurden keine Bedenken geäußert, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen, ohne dass sie durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG wurde festgestellt, dass hier keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist zum einen die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG, wie auch, dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens hat sich gezeigt, dass das Errichten und Betreiben der verfahrensgegenständlichen Anlage genehmigungsfähig ist (§§ 5 mit 7 BImSchG), wenn sie

- gemäß den genehmigten Unterlagen durchgeführt und betrieben wird und wenn
- die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten nicht zu besorgen.

Die Rechtsgrundlage für die festgesetzten Bedingungen und Auflagen findet sich in § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie wurden von den unter Abschnitt I. Nr. 1 genannten Sachverständigen und Fachstellen vorgeschlagen und sind notwendig, um die Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und sicherzustellen, dass die Belange des Arbeitsschutzes berücksichtigt werden.

3. Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen

3.1 Immissionsschutzrechtliche Würdigung

3.1.1 Luftreinhaltung

3.1.1.1 Gerüche

Die Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlage verursacht werden erfolgt nach Nr. 4 der TA Luft. Dem Vorsorgegrundsatz wird durch die Einhaltung der baulichen und betrieblichen Anforderungen nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft, die emissionsmindernd bzw. emissionsbegrenzend wirken und Einhaltung eines Abstandes zur Wohnbebauung (Abbildung 1 der TA Luft) Rechnung getragen.

Die Bestandsgröße beträgt für den gesamten geplanten Standort 350 Großvieheinheiten (GV). Der bei dieser Bestandsgröße erforderliche Abstand zur nächsten Wohnbebauung nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft Abbildung 1 beträgt 340 m. Der erforderliche Abstand zu den als Immissionsorte genannten Wohnhäusern im Sinne der TA-Luft kann hier nicht eingehalten werden, da die Wohnhäuser etwa 125 m bis 250 m vom Betrieb entfernt liegen. Aus diesem Grund wurde die Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der Vorbelastung an den jeweiligen Immissionsorten im Rahmen des vorliegenden Gutachtens untersucht.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Die Immissionsprognose stellt fest, dass die Geruchsstundenhäufigkeit an den beiden maßgeblichen Wohnhäusern zwar noch überschritten wird, jedoch durch die gesamten Minderungsmaßnahmen deutlich reduziert wird. Darüber hinaus wird festgestellt, dass die Gesamtbelastung überwiegend durch den benachbarten Schweinemastbetrieb verursacht wird. Durch die zusätzlich geplante, zentrale Abluftführung kann unter Umständen eine weitere Reduzierung erreicht werden.

3.1.1.2 Staub

Eine Ermittlung der Immissionskenngrößen für Schwebstaub und Gesamtstaubniederschlag ist nicht erforderlich, da der Bagatellmassenstrom von 1 kg/h für die Gesamtstaubemission durch die geplante Anlage mit einer Emissionsrate von 0,18 kg/h nicht überschritten wird.

3.1.1.3 Ammoniak

Die Gesamtemission an Ammoniak beträgt etwa 9,8 t/a. Daraus ergibt sich ein Abstand von 640 m zu empfindlichen Ökosystemen (Anhang 1, Abb. 4 der TA Luft). Die nächstgelegene relevante Waldfläche liegt nur etwa 150 m entfernt. Bei Unterschreitung des Abstandes wird eine Sonderbeurteilung notwendig, diese wurde im Rahmen der vorgelegten Immissionsprognose durchgeführt. Für die Beurteilung der Ergebnisse ist das Amt für Landwirtschaft und Forsten zuständig. Aufgrund der Ergebnisse der ersten Immissionsprognose wurde vom AELF zunächst eine ablehnende Stellungnahme abgegeben, da schädliche Einwirkungen auf den nahegelegenen Wald zu befürchten waren. In einer ergänzenden Immissionsprognose wurde die Gesamtbelastung unter der Voraussetzung weitergehender Minderungsmaßnahmen (die o.g. zentrale Abluftführung) neu untersucht. Die Anforderungen des AELF können so erfüllt werden.

3.1.2 Lärmschutz

Durch die Errichtung der Stallanlage können die zulässigen Immissionsrichtwerte nach der TA-Lärm für Dorfgebiet an allen Immissionsorten für die Tag- und Nachtzeit unter Umständen eingehalten werden. Der neue Stall liegt auf der den Wohnhäusern abgewandten Seite der Hofstelle. Daher wird davon ausgegangen, dass kein erheblicher zusätzlicher Geräuschbeitrag durch den Betrieb des neuen Stalles entsteht.

Die Schutz- und die Vorsorgepflicht für den Betreiber kann erfüllt werden. Von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche vom gesamten Betrieb wird, bei Berücksichtigung der nachfolgenden Auflagenvorschläge nicht ausgegangen.

3.1.3. Sonstige Gefahren/Anlagensicherheit

Anhaltspunkte dafür, dass von der Anlage sonstige Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ausgehen könnten, sind nicht ersichtlich.

3.1.4. Störfallverordnung

Die beim Anlagenbetrieb verwendeten Einsatzstoffe sind in der Stoffliste des Anhangs I der Störfallverordnung nicht genannt. Die Anlage unterliegt somit nicht den Anforderungen der 12. BImSchV.

3.1.5. Bioaerosole – Keimbelastung

Für die Beurteilung der Immissionen durch Bioaerosole gibt es keine Grenz- oder Richtwerte. Aufgrund der fehlenden Anhaltspunkte können diese Immissionen nicht beurteilt werden. Vgl. Urteil des VG Regensburg vom 8.12.2011 Az. RN 7 K 10.1214:

„Potentiell schädliche Umwelteinwirkungen, ein nur möglicher Zusammenhang zwischen Emission und Schadenseintritt oder ein generelles Besorgnispotential reichen nicht aus, eine Gefahr zu begründen. Das Immissionsschutzrecht vermittelt nämlich Gesundheitsschutz erst dort, wo der Kenntnisstand der Umwelthygiene und Medizin hinreichend sichere Aussagen

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

über die Gefährlichkeit von Immissionen zulässt (vgl. OVG Lüneburg vom 19.8.1999 Az. 1 M 271/99 und vom 4.3.2005 Az. 7 LA 275/04; OVG Münster vom 14.1.2010 Az. 8 B 1015/99).“

3.2. Wasserrechtliche Würdigung

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen jedoch gegen das Unternehmen keine Bedenken, wenn die Inhalts- und Nebenbestimmungen (siehe Buchstabe C dieses Bescheides) eingehalten werden.

3.3. Veterinärärztliche Würdigung

Das Bauvorhaben unterliegt entsprechend der nationalen Gesetzgebung tierschutzrechtlich den Anforderungen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung. Tierseuchenrechtlich unterliegt das Bauvorhaben den Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV). § 3 in Verbindung mit den Anlagen 1, 2, und 3 der SchHaltHygV gibt die baulichen Anforderungen wieder.

4. Abweichungen

Die Überschreitung der nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 3 der BayBO zulässigen Brandabschnitte von 10.000 m³ um 723 m³ (dies entspricht einer Überschreitung von 7,23 %) ist unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO, vereinbar ist (Art. 63 Abs. 1 BayBO).

5. Befristung der Geltungsdauer

Die Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG. Auf § 18 Abs. 3 BImSchG (Verlängerung der Frist) wird hingewiesen.

6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. den Tarifnummern des Kostenverzeichnisses zum KG.

- 8.II.0/1.1.1.2 förmliches Verfahren gem. § 10 BImSchG ohne UVP
Zugrunde gelegte Investitionskosten in Höhe von 1.002.900,00 EUR
- 2.I.1/1.30 und 1.24.1.2.2.2. Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO
- 8.II.0/1.3.2 Erhöhungen der Gebühr auf Grund der Fachkundlichen Stellungnahme (Wasserrecht)
Mindestgebühr i. H. v. 250,00 €
- 8.II.0/1.3.2 Erhöhungen der Gebühr auf Grund der Fachkundlichen Stellungnahme (Veterinäramt)
Mindestgebühr i. H. v. 250,00 €

Die Auslagen werden gem. Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Wichtige Hinweise:

Gem. § 62 BImSchG können Verstöße gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Insbesondere wird auf § 62 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 BImSchG hingewiesen. Dabei kann auch die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Umsetzung der vollziehbaren Auflagen nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hofmann
Verwaltungsfachwirt

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7